

Markus Felber

Sozialhilfegesetz ist verfassungskonform Warum die Beschwerde der SP ohne Erfolg blieb

Die Regelung im neuen Sozialhilfegesetz des Kantons Zürich, wonach Höhe und Art der Fürsorgeleistungen an Asylbewerber von deren Verhalten im Asylverfahren abhängig gemacht werden, verträgt sich mit der Bundesverfassung.

[Rz 1] Das geht aus der schriftlichen Begründung des Urteils hervor, mit dem das Bundesgericht eine gegen die Gesetzesrevision gerichtete staatsrechtliche Beschwerde der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Zürich am 19. Februar dieses Jahres einstimmig abgewiesen hatte (NZZ vom 26. 2. 04).

Bundesrechtskonforme Bestimmungen

[Rz 2] Laut dem Urteil der II. Öffentlichrechtlichen Abteilung widersprechen die angefochtenen zürcherischen Bestimmungen dem Sinn und Geist des Bundesrechts nicht: «Sie wirken vielmehr in die gleiche Richtung wie dieses und verstärken das bundesrechtliche Instrumentarium.» Sie lassen sich im Übrigen auch verfassungskonform anwenden, zumal der in der Bundesverfassung verankerte Anspruch auf Nothilfe (Art. 12) im Sozialhilfegesetz ausdrücklich vorbehalten bleibt (§ 5b Abs. 2) und gemäss Erklärungen der zuständigen Behörden in jedem Fall respektiert werden soll.

[Rz 3] Das Bundesgericht setzt sich sehr ausführlich und überzeugend mit der heiklen Frage auseinander, ob der Bund mit der Regelung der Fürsorge in seinem Asylgesetz (Art. 83) eine abschliessende Regelung getroffen hat oder ob den Kantonen in dem Bereich ein eigener gesetzgeberischer Spielraum verbleibt. Dies wird schliesslich mit der Begründung bejaht, «dass das Bundesrecht die kantonale Regelungskompetenz nicht ausschliessen will, soweit es um andere Aspekte der Einschränkung von Fürsorgeleistungen als die bundesrechtlich geordneten geht». Wohl dürfen die Kantone mit dem Erlass eigener Vorschriften die Zwecksetzung von Art. 83 des eidgenössischen Asylgesetzes nicht unterlaufen. Es steht ihnen jedoch grundsätzlich frei, zur Bekämpfung von Missbräuchen im Asylwesen zusätzliche Vorschriften zu erlassen.

Fehlende Beschwerdelegitimation

[Rz 4] Anzumerken bleibt, dass das Bundesgericht der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Zürich die Legitimation zur Beschwerde abgesprochen hat, weil nicht davon auszugehen sei, dass eine grosse Zahl ihrer Mitglieder je als Asylsuchende fürsorgerische Hilfe beanspruchen werde. Da jedoch die staatsrechtliche Beschwerde auch von zwei dem Kanton Zürich zugewiesenen Asylsuchenden unterzeichnet worden war, konnte das Gericht dennoch auf die Sache eintreten.

Urteil 2P.39/2003 vom 19. 2. 04 – BGE-Publikation.

Neue Zürcher Zeitung, 29. März 2004 (Nr. 74), S. 33

Rechtsgebiet: Sozialversicherungsrecht
Erschienen in: Jusletter 29. März 2004
Zitiervorschlag: Markus Felber, Sozialhilfegesetz ist verfassungskonform, in: Jusletter 29. März 2004
Internetadresse: <http://www.weblaw.ch/jusletter/Artikel.asp?ArticleNr=3065>